

Satzung des Vereins

eCl@ss e.V.

**zur Entwicklung und Verbreitung des eCl@ss Standards für die Klassifizierung
und Beschreibung von Materialien, Rohstoffen, technischen Gütern, Produkten,
Waren und Dienstleistungen aller Art**

Stand:

Beschluss der MV des eCl@ss e.V. am 18.04.2012 in Köln

Eintragung:

Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln: 18.06.2002

Eintragung der Änderungen: 27.07.2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen eCI@ss e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln als Verein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung des Vereins

1. eCI@ss ist ein internationaler Datenstandard für eine einheitliche und durchgängige Klassifizierung und Beschreibung von Produkten, Materialien, Systemen und Dienstleistungen.
2. Der Verein ist eine non-profit Organisation, welche diesen Standard branchenübergreifend international und definiert, weiterentwickelt und verbreitet.
3. Zum Gegenstand des Vereins gehören daher:
 - a. die gemeinschaftliche Erarbeitung sowie die dauerhafte Fortentwicklung und Pflege von eCI@ss mit zugeordneten Klassen und den beschreibenden Elementen wie z.B. Merkmalen und ihnen zugeordneten Wertebereichen. Hierbei sollen alle relevanten Unternehmensfunktionen und Marktanforderungen berücksichtigt werden;
 - b. die Förderung und Verbreitung der Anwendung des eCI@ss-Standards sowie seine Etablierung als international anerkannter Standard;
 - c. die Durchführung – ggf. vergütungspflichtiger – Maßnahmen oder sonstiger unterstützender Leistungen zur Förderung der Anwendung und Verbreitung von eCI@ss.
 - d. Der Verein ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen befugt, die geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen, Verbände oder öffentliche Körperschaften oder Gebietskörperschaften sein.
3. Die Fördermitgliedschaft dient dazu, natürlichen Personen oder Unternehmen die Gelegenheit zu geben, die Arbeit des Vereins kennen zu lernen, diesen finanziell und fachlich zu fördern und auf der Basis eines reduzierten Mitgliedschaftsbeitrages geeignete Informationen zum Thema Klassifizierung, Normung etc. zu erhalten. Fördermitglieder können - neben natürlichen Personen - unabhängig von ihrer Rechtsform – Unternehmen oder Verbände mit weniger als 500 Mitarbeitern sowie öffentliche Körperschaften werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich oder per E-Mail gestellt werden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
7. Mit dem Zeitpunkt des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beginnt die Mitgliedschaft.
8. Der Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b. der Vorstand (§ 6),
 - c. der Lenkungsausschuss (§ 7).
2. Ständige Gremien des Vereins sind:
 - a. ein auf Anregung des Vorstands einzuberufendes Advisory Board (§ 8),
 - b. die Geschäftsstelle zur Koordinierung und Durchführung der laufenden Aufgaben nach Beauftragung durch den Vorstand (§ 9),
 - c. der Wissenschaftliche Beirat (§ 10).

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus einem Vertreter je Mitglied.
3. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über ein Teilnahme-, Antrags- sowie Rederecht und darüber hinaus verfügen ordentliche Mitglieder über das Stimmrecht. Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe seines Mitgliedsbeitrags. Beim Mindestbeitrag eines ordentlichen Mitglieds eine Stimme, beim zweifachen des Mindestbeitrags eines ordentlichen Mitglieds zwei Stimmen und beim dreifachen oder höheren Beitrag eines ordentlichen Mitglieds drei Stimmen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. eCl@ss-Mitglieder benennen gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich namentlich einen Vertreter und einen Stellvertreter, welcher das Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt und das vorhandene Stimmrechte ausübt. Diese Benennung kann durch das eCl@ss-Mitglied jederzeit geändert werden. Soll eine andere Person als ein benannter Vertreter ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, ist seine Teilnahme- und Stimmberechtigung durch eine Einzelvollmacht nachzuweisen. Bevollmächtigungen Dritter sind zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung besitzt die Aufgabe Grundsatzentscheidungen herbeizuführen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses;
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - f. Beschlussfassung über die fristgemäße Beschwerde eines Mitglieds gegen den vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluss.
6. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort, Tagungszeit sowie der Tagungsordnung. Der Vorstand kann mit der Einberufung die Geschäftsstelle beauftragen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Einladung. Es kann auch eine Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Für die Einberufung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend mit Ausnahme des Tagungsorts. Die Mitglieder können sodann ihre Stimme innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einberufung abgeben. Auch in diesem Verfahren gelten die in der Satzung angegebenen Mehrheitserfordernisse.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist der Vorstand aus eigener Initiative berechtigt, die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch ein hierzu vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Ist keine Bevollmächtigung durch den Vorstand erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Leiter für die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern des Vorstands.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend oder schriftlich oder per E-Mail entschuldigt sind.
10. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Vereinssatzung ausdrücklich eine andere Stimmenmehrheit vorgesehen ist.
11. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung:
 - a. Änderungen der Vereinssatzung: 2/3 der abgegebenen Stimmen;
 - b. vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds und Neubestellung eines Vorstandsmitglieds für das abgewählte Vorstandsmitglied: 3/4 der abgegebenen Stimmen;
 - c. Entscheidung, Vorstandsbeschlüsse zu revidieren: 3/4 der abgegebenen Stimmen.
12. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, in welches die anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse (= Stimmauszählungen) anzugeben sind. Das Protokoll wird vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet und den Vereinsmitgliedern innerhalb von 21 Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung zugesandt.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern beanstandet werden. Hierzu ist dem Vorstand eine schriftliche Begründung spätestens einen Monat nach Zusendung des Protokolls zuzugehen (Ausschlussfrist).
14. Erweist sich nach Auffassung des Vorstandes eine Beanstandung als begründet, veranlasst dieser, dass über den beanstandeten Beschlussgegenstand auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut abgestimmt wird; anderenfalls weist er die Beschwerde schriftlich zurück.
15. Im Fall einer Zurückweisung einer Beschwerde durch den Vorstand, wird der beanstandete Beschluss bestandkräftig, wenn nicht durch das beschwerdeführende Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der ablehnenden Entscheidung des Vorstands im Wege der Beauftragung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 17 dieser Satzung angefochten wird.

§ 6

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die gesetzliche Vertretung von eCI@ss. Zudem trägt er die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Vereins.
2. Der Vorstandsvorsitzende besitzt für den Verein Alleinvertretungsbefugnis. Im Übrigen besitzen jeweils zwei Vorstandsmitglieder eine rechtsgeschäftliche Gesamtvertretungsbefugnis, welche sich - bevor sie von dieser Vertretungsbefugnis Gebrauch machen - mit dem Vorstandsvorsitzenden abstimmen sollen. Die Vertretungsbefugnis ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
3. Der Vorstand definiert und steuert die eCI@ss-Aktivitäten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Strukturierung der Aufgaben von eCI@ss sowie Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der definierten Vereinsaufgaben;
 - b. Festlegung von Standardisierungsregeln und Handlungsleitlinien. Verabschiedung sämtlicher Regelwerke einschließlich der Nutzungsbedingungen, die die Entwicklung und Verbreitung von eCI@ss betreffen;
 - c. Festlegung des Orts der Mitgliederversammlung;
 - d. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses;
 - e. Beauftragung der Geschäftsstelle und Definition ihrer Aufgaben;
 - f. die Aufstellung des Geschäfts- und Finanzplans sowie der längerfristigen Planung;
 - g. Abschluss von Verträgen jeglicher Art, die insbesondere die Verbreitung oder die Zusammenarbeit / Integration von Branchenstandards mit eCI@ss betreffen.
 - h. die Mittelvergabe im Rahmen des vom Lenkungsausschuss genehmigten Finanzplans;
 - i. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
 - j. Darstellung und Werbung für eCI@ss und den Verein nach außen;
 - k. Vermarktung von eCI@ss;
 - l. Außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins;
 - m. Änderung der Benefitregelungen;
 - n. Mittelvergabe außerhalb des genehmigten Finanzplans. Der Vorstand ist dazu auf der nächst folgenden Sitzung des Lenkungsausschusses rechenschaftspflichtig;

-
- o. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Ausschüsse oder ähnliche vereinsinterne Organisationen bilden und an diese ausgewählte Aufgaben delegieren. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
 4. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, mindestens jedoch aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden.
 5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt.
 6. Zusätzlich können zur organisatorischen Erweiterung von eCI@ss, bspw. zur Integration von Branchenorganisationen / -standards zusätzliche Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Die Berufung erfolgt befristet durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Es dürfen gleichzeitig maximal zwei zusätzliche Mitglieder im Vorstand tätig sein.
 7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode aus seinem Amt aus (z. B. durch Niederlegung des Vorstandsamtes, Tod etc.), bestimmt der Vorstand befristet bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (sog. kommissarisches Vorstandsmitglied). Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtsperiode des Vorstands aus dem Kreis des Lenkungsausschusses ein ordentliches Ersatzmitglied zu wählen, sofern nicht ohnehin eine Neuwahl des gesamten Vorstandes stattfindet.
 9. Vorstandsmitglieder können einzeln vor Ablauf ihrer Amtszeit mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung abgewählt und durch Wahl eines anderen Vorstandsmitglieds aus dem Kreis der Mitglieder des Lenkungsausschusses ersetzt werden.
 10. Der Vorstand kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Quartal zu Vorstandssitzungen persönlich zusammen, zu denen der Vorstandsvorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Sitzungen des Vorstands können auch in Form einer Telefonkonferenz oder durch fernmündliche Zuschaltung einzelner Mitglieder des Vorstands zu einer Sitzung durchgeführt werden. Die fernmündliche Zuschaltung gilt als persönliche Anwesenheit.
 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
 12. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die vorliegende Vereinssatzung nichts abweichendes bestimmt. Jedes Vorstandmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Allerdings soll der Vorsitzende darum bemüht sein, eine Mehrheitsentscheidung im Vorstand herbeizuführen.
 13. Entscheidungen werden entweder in Vorstandssitzungen getroffen oder sie erfolgen auf Initiative des Vorsitzenden per Fax oder per E-Mail. Jedes Vorstands-

mitglied ist berechtigt, der Abstimmung per Fax oder per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden für die Stimmabgabe bestimmten Frist schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall kann ein Vorstandsbeschluss nur während einer Vorstandssitzung getroffen werden.

14. Die Stimmabgabe per Fax oder per E-Mail muss bis zum Ablauf einer vom Vorsitzenden festzulegenden Frist, die regelmäßig nicht kürzer als sieben Werktage sein soll, beim Vorsitzenden eingegangen sein. Als eingegangen gilt ein Fax oder ein E-Mail zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vorstandsvorsitzende als Adressat Zugriff auf die Stimmabgabe per Fax oder E-Mail nehmen kann. Antwortet ein Mitglied des Vorstands nicht oder erst nach Fristablauf, wird dies als Stimmenthaltung gewertet.
15. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in welcher spezielle Zuständigkeiten von Vorstandsmitgliedern, die Aufteilung anfallender Aufgaben und eventuell vorstandsinterne Kommunikations-, Verfahrens- und Abstimmungsabläufe festgelegt werden.
16. Die Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll niederzulegen. Darin sind Datum und Ort der Vorstandssitzung, die anwesenden oder zugeschalteten Vorstandsmitglieder, der Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Der Vorstand wird die Mitglieder über seine Beschlüsse in geeigneter Weise informieren.
17. Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vorstands werden in dessen Auftrag von der (Haupt-)Geschäftsstelle durchgeführt (§ 9). Der Vorstand kann die Geschäftsstelle auch mit der Einladung zu seinen Sitzungen und der Protokollführung sowie weiteren Aufgaben betrauen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Entlastung auch externe Experten mit projektspezifischen Einsätzen beauftragen.
18. Die Mitglieder des Vorstands haften im Vereinsinnenbereich, d.h. gegenüber dem Verein und/oder seinen Mitglieder nur soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.
19. Für die Mitwirkung im Vorstand und der Teilnahme an Vorstandssitzungen bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.
20. Der Vorstand ist gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Der Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuss ist das Beratungsorgan des Vereins. Ihm obliegen die strategische und inhaltliche Beratung des Vorstands in Bezug auf den Aufbau und die Weiterentwicklung der eCl@ss-Klassifizierung sowie deren Internationalisierung.
2. Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:

-
- a. Beratung zum Aufbau und zur Strukturierung des zugrunde liegenden Datenmodells;
 - b. Beratung zum Aufbau und zum Inhalt der eCI@ss-Klassifizierung sowie der Struktur der Merkmalleisten;
 - c. Beratung zur Änderung und Erweiterung der strategischen Fort- bzw. Weiterentwicklung der Systeme;
 - d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Folgejahr. Prüfung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts;
 - e. Beratung zur Internationalisierung der eCI@ss-Klassifizierung, u.a. Harmonisierung oder Abgrenzung von anderen Klassifizierungssystemen;
 - f. Beratung zur Integration anderer Klassifizierungssysteme in eCI@ss;
 - g. Aktive Unterstützung des Vereins einschließlich seiner Fachgruppen und Gremien.
 - h. Erhöhung oder Reduzierung der Mitgliedschaftsbeiträge sowie Erlass und Änderung der Beitragsordnung;
3. Der Lenkungsausschuss sollte aus maximal 40 Mitgliedern bestehen. Mitglieder mit drei Stimmen in der Mitgliederversammlung haben grundsätzlich einen Sitz im Lenkungsausschuss. Diesen Sitz können sie durch Verzicht ruhen lassen. Auf den Sitz kann für die Dauer von jeweils einem Jahr verzichtet werden. Die Differenz zur angestrebten Mitgliederzahl kann durch Wahl aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder ergänzt werden. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Anzahl der zu wählenden Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 4. Für Entscheidungen des Lenkungsausschusses hat jedes Mitglied des Lenkungsausschusses eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 5. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses ist der Vorstandsvorsitzende des Vereins.
 6. Der Lenkungsausschuss kommt in regelmäßigen Abständen, möglichst einmal im Halbjahr zusammen, zu denen der Vorsitzende des Lenkungsausschusses unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Sitzungen des Lenkungsausschusses können auch in Form einer Telefonkonferenz oder durch fernmündliche Zuschaltung einzelner Mitglieder des Lenkungsausschusses zu einer Sitzung durchgeführt werden. Die fernmündliche Zuschaltung gilt als persönliche Anwesenheit.

7. Entscheidungen trifft der Lenkungsausschuss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist, die nicht unter sieben Tagen liegen darf, schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Allerdings soll der Vorsitzende darum bemüht sein, eine Mehrheitsentscheidung im Lenkungsausschuss herbeizuführen.
8. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder des Lenkungsausschusses und erweitern ggf. auch die Zahl der 40 Lenkungsausschussmitglieder, können aber auf ihre Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss zugunsten eines anderen Vertreters des Mitglieds verzichten. Sie verlieren den Status als geborenes Lenkungsausschussmitglied zu dem Zeitpunkt, von dem an sie nicht mehr Mitglied im Vorstand des Vereins sind.
10. Der Lenkungsausschuss kann auf Anregung des Vorstands einzelne Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse können mit Aufgaben gemäß § 6 durch den Vorstand beauftragt werden. Die Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses kann im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
11. Für die Mitwirkung im Lenkungsausschuss sowie die Teilnahme an Sitzungen des Lenkungsausschusses bestehen keine Vergütungs- und/oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein.

§ 8

Advisory Board

1. Das Advisory Board besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitglieder und/oder Kooperationspartnern.
2. Das Advisory Board berät den Vorstand bei strategischen Fragen und repräsentiert den Verein nach außen als Markenbotschafter auf Entscheider-Ebene.
3. Die Mitglieder des Advisory Boards werden für die Dauer von zwei Jahren vom Lenkungsausschuss auf Vorschlag des Vorstands berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
4. Eine Abberufung ist mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Lenkungsausschussmitglieder möglich.
5. Das Advisory Board kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Die Geschäftsstelle

1. Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vereins werden im Auftrag des Vorstands von einer Geschäftsstelle durchgeführt. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, offizielle internationale Vertretungen als Zweigstellen einzurichten, welche dann der (Haupt-)Geschäftsstelle fachlich unterstellt sind.
2. Die Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt, welchen der Vorstand mit dem Betreiber der Geschäftsstelle abschließt.
3. Ergänzende Regelungen und Beauftragungen sind durch Einzelabsprachen des Vorstands mit der Geschäftsstelle möglich.

§ 10

Der Wissenschaftliche Beirat

1. Der eCI@ss e.V. kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten.
2. Der Wissenschaftliche Beirat ist ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern, dessen Aufgabe darin besteht, die Entwicklung von eCI@ss in allen Aspekten wissenschaftlich zu begleiten und durch eigene Anregungen und Aktivitäten zu fördern sowie die Verbreitung von eCI@ss im Wissenschaftsbereich zu unterstützen. Eine Mitgliedschaft im Verein wird für die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat nicht vorausgesetzt.
3. Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten des wissenschaftlichen Beirats werden in einer eigenen Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirats geregelt. Diese Geschäftsordnung ist durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen.
4. Die Entscheidung über Einrichtung und Auflösung des Wissenschaftlichen Beirats obliegt dem Lenkungsausschuss. Eine Auflösung kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 11

Finanzierung

1. Der Verein wird durch Spenden, die Beiträge der Mitglieder, Fördermittel sowie aus vergütungspflichtigen Leistungen des Vereins entsprechend § 1c finanziert.
2. Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend seiner Unternehmensgröße. Fördermitglieder entrichten einen reduzierten Beitrag. Die konkrete Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Bei neuen Mitgliedern ist der Beitrag jeweils zum Ersten des zweiten Monats, der auf den Beitritt folgt, fällig und an den Verein zu zahlen. Bei einem Beitritt während

des laufenden Geschäftsjahres ist der von dem jeweiligen Mitglied zu entrichtende Mitgliedsbeitrag – gerechnet in Monaten – zeitanteilig für die Dauer der restlichen Mitgliedschaft in dem Geschäftsjahr zu entrichten. Der Monat des Beitritts wird mitgezählt.

4. Die Änderung der Beitragsordnung wird vom Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
5. Sach- oder Personalbeiträge von Vereinsmitgliedern, die zur Unterstützung von eCI@ss geleistet werden, können auf die Mitgliedsbeiträge nicht angerechnet werden.
6. Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmittel wird nach Vorlage durch den Vorstand im Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden.
7. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen entsprechend der Zielsetzung und der Aufgaben des Vereins verwendet werden.

§ 12

Urheberrechte

1. Alle Rechte am eCI@ss-Standard liegen beim eCI@ss-Verein.
2. Sollten ein Mitglied oder Mitarbeiter eines Mitglieds durch ihre Mitarbeit an oder für eCI@ss Urheberrechte im Rahmen der Klassifizierung von eCI@ss erwerben oder aber urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse dem Verein zur Verfügung stellen, so räumt das Mitglied hieran dem Verein kosten- und vergütungsfrei ein weltweites, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches urheberrechtliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Sollte das Urheberrecht bzw. das urheberrechtliche Nutzungsrecht dem Mitarbeiter eines Mitglieds zustehen, stellt das Mitglied sicher, dass die vorgenannte Rechtsübertragung auf eCI@ss auch insoweit erfüllt wird.
3. eCI@ss ist berechtigt, die urheberrechtlich geschützte Leistung des Mitglieds oder des Mitarbeiters nach Belieben in jeder bekannten urheberrechtlichen Nutzungsart zu nutzen, zu verändern, zu bearbeiten, fortzuentwickeln und zu verwerten.
4. Auf die Verpflichtung zur Urheberbenennung durch eCI@ss oder Lizenznehmer von eCI@ss wird verzichtet.
5. Das Mitglied wird dem Verein alle zur Verwertung und Verwendung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 13

Marke

1. Der Verein hat die Kennzeichnung eCI@ss – soweit rechtlich möglich und zulässig – als Wort- und Bildmarke beim Europäischen Patentamt eintragen lassen. Der Vorstand kann beschließen, die Kennzeichnung eCI@ss auch im erweiterten Ausland als Wort- und/oder Bildmarke registrieren und schützen zu lassen.
2. Mitglieder von eCI@ss sind berechtigt, auf ihre Mitgliedschaft in eCI@ss durch Verwendung dieser Marken in ihrer werblichen Selbstdarstellung hinzuweisen. Diese Nutzung der Marken ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
3. Der Vorstand kann ferner beschließen, Dritten die Nutzung der eCI@ss-Marken – entgeltlich oder unentgeltlich – zu gestatten.

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Kündigungsgründen durch schriftliche Kündigungserklärung aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigungserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Kündigung wird zum nächsten Kalenderjahr wirksam, wenn sie spätestens 3 Monate vorher dem Vorstandsvorsitzenden oder der vom Vorstand beauftragten Geschäftsstelle zugegangen ist.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3 Mehrheit zu treffen ist, ausgeschlossen werden.
3. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
 - a. das Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat;
 - b. das Mitglied den ihm obliegenden Mitgliedschaftsbeitrag trotz vorausgegangener Zahlungsaufforderung und einer zweiten Zahlungsaufforderung verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Vereinsausschlusses nicht entrichtet hat;
 - c. in bezug auf das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d. dem Mitglied die Erfüllung einer ihm nach dem Inhalt dieser Satzung obliegende Pflicht unmöglich wird;
 - e. das Mitglied nach vorausgegangenem schriftlichen Hinweis erneut durch sein Verhalten die Realisierung der Zielsetzungen des Vereins beeinträchtigt, gefährdet oder vereitelt oder aber das Ansehen des Vereins schädigt bzw. in der Öffentlichkeit nachteilig beeinträchtigt.

4. Das betreffende Mitglied kann gegen einen solchen Beschluss des Vorstands innerhalb von einem Monat nach Eingang unter Angabe von Gründen schriftlich Beschwerde beim Vorstand erheben.
5. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Beschwerde bzw. die Beibehaltung oder Aufhebung des Ausschlusses des Mitglieds.
6. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft (einschließlich der Mitwirkung in den Gremien des Vereins und der Teilnahme an Gremiumssitzungen etc.) mit Ausnahme der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedschaftsbeitrages.
7. Wird der Beschwerde in der Mitgliederversammlung nicht stattgegeben, endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der vorangegangenen Entscheidung der Vorstandssitzung; wurde keine bzw. keine fristgemäße Beschwerde erhoben, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Entscheidung des Vorstands. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich auch eine eventuelle Mitgliedschaft oder Teilnahme des Mitglieds in den Gremien des Vereins.
8. Von der Entscheidung der Mitgliederversammlung wird das betroffene Mitglied schriftlich unterrichtet.
9. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds bzw. wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann das Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beantragen, ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 17§ 17 dieser Satzung durchzuführen.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung, den Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr vollständig zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge oder eines Teils davon ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung, Ausschluss oder in sonstiger Art und Weise erfolgt.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu bestellen, welcher die Auflösung des Vereins durchführt und nach erfolgter Liquidation die Löschung im Vereinsregister veranlasst. Mit der Liquidation kann auch der Vorstand des Vereins beauftragt werden.
2. Nach einem Auflösungsbeschluss führt der Verein bei seinem Auftreten gegenüber Dritten den Zusatz ‚i. L.'.‘.
3. Die Aufgabe des oder der Liquidatoren besteht darin, die Forderungen des Vereins einzuziehen, Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen, das Vermögen des Vereins zu verwerten, einen ggf. vorhandenen Überschuss unter den ordentlichen Mitgliedern des Vereins nach Kopfteilen zu verteilen und im Anschluss

die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu veranlassen. Die Einleitung neuer geschäftlicher Vereinsaktivitäten ist dem bzw. den Liquidatoren nicht gestattet.

4. Ein Auflösungsbeschluss entbindet die Vereinsmitglieder nicht von der Zahlung des bzw. der vollständigen Jahresbeiträge bis zur Durchführung der Liquidation.
5. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung des Vereinsvermögens besteht nur bei Auflösung des Vereins.

§ 16

Vertraulichkeit

1. Sofern Mitglieder aus Anlass bzw. in Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft oder ihrer Tätigkeit für den Verein bzw. in dessen Gremien oder Fachgruppen Kenntnis von vertraulichen Informationen des Vereins oder seiner Mitglieder erhalten, sind sie verpflichtet, diese Informationen geheim zu halten bzw. hierüber Stillschweigen zu bewahren.
2. Zu den vertraulichen, geheimhaltungsbedürftigen Informationen zählen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vereins bzw. seiner Mitglieder sowie sonstige Informationen, die vom Verein oder einem Mitglied als vertraulich gekennzeichnet bzw. bezeichnet worden sind oder ihrem Inhalt nach erkennbar vertraulichen Charakter besitzen.
3. Vertrauliche, geheimhaltungsbedürftige Unterlagen sind durch das Mitglied vor einem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für den Fall, dass Unterlagen oder Informationen EDV-mäßig gespeichert werden. Darüber hinaus sind Mitarbeiter von Mitgliedern, die nach ihrem Aufgabenbereich Kenntnis von vertraulichen, geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder Unterlagen des Vereins erhalten, durch eine schriftliche Vereinbarung ebenfalls zur Einhaltung dieser satzungsgemäßen Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu verpflichten.
4. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung findet keine Anwendung auf Informationen oder Unterlagen, die nachweislich
 - a. zur Zeit der Kenntniserlangung durch das Mitglied bereits offenkundig gewesen sind;
 - b. bereits im Besitz des Mitglieds waren;
 - c. nachträglich offenkundig werden;
 - d. dem Mitglied von dritter Seite in rechtlich zulässiger Weise zugänglich gemacht werden.
5. Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt auch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 17

Schiedsgerichtsvereinbarung

1. Über alle Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit dieser Satzung – mit Ausnahme der Geltendmachung des Mitgliedschaftsbeitrages – entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Für die gerichtliche Geltendmachung des Mitgliedschaftsbeitrages ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet.
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Das Schiedsgericht tagt am Registersitz des Vereins.
3. Die streitenden Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Anforderung durch den oder die Antragsteller, welche eine Frage gerichtlich geklärt haben wollen, je einen Schiedsrichter. Kommt eine der streitbeteiligten Parteien dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vorgenannten Frist nach, so ist der betreffende Schiedsrichter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu bestimmen.
4. Die benannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden. Kommt innerhalb eines Monats nach Benennung des letzten Schiedsrichters keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts Köln auf Antrag eines Antragsstellers den Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist berechtigt, von den Antragstellern für die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens einen Kostenvorschuss zu verlangen, welcher die voraussichtlichen Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens abdeckt. Das Schiedsgericht wird erst nach vollständigem Eingang des angeforderten Kostenvorschusses tätig. Wird der Kostenvorschuss von dem oder den Antragstellern nicht oder nicht vollständig innerhalb einer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts festgelegten Frist, die mindestens 14 Tage betragen muss, gezahlt, gilt das Schiedsverfahren als beendet. Bis dahin angefallene Kosten sind von dem oder den Antragstellern zu tragen.
6. Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die einem Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zustünde. Die Vergütung des Vorsitzenden beträgt das 1,5-fache dieser Vergütung. Der Mindestgegenstandswert für ein Schiedsgerichtsverfahren beträgt EUR 50.000.
7. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Das Schiedsgericht ist berechtigt, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung verfahrensleitende Verfügungen zu erlassen.
8. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung zu begründen und auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu entscheiden.
9. Für den Ablauf Schiedsgerichtsverfahren geltend ergänzend die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) für Gerichtsverfahren in erster Instanz sowie die Vorschriften der ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Mit der vorliegenden Satzung können nicht alle Möglichkeiten und Sachverhaltskonstellationen, die sich im Rahmen der Fortentwicklung und Internationalisierung von eCI@ss ergeben vorhergesehen und geregelt werden. Es entspricht dem Selbstverständnis und der Zielsetzung von eCI@ss, die vorliegende Satzung an veränderte Bedingungen anzupassen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. undurchführbar sein oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die Mitglieder werden für diesen Fall an Stelle der ungültigen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine rechtswirksame bzw. durchführbare Bestimmung beschließen, die dem Sinn und Zweck bzw. der Zielsetzung und Wirkung der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
3. Die Satzung bindet die Mitglieder und eventuelle Gesamtrechtsnachfolger.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Inkrafttreten: die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.